



1. Güter sofort auf Schäden untersuchen:

Schon bei Verdacht eines Schadens den Empfang nur unter Vorbehalt (z. B. auf Frachtdokument) mit Angabe des vermuteten Schadens quittieren. Der Schaden ist hinreichend deutlich zu machen. Eine allgemeine Vorbehaltsannahme, z. B. Stempelaufdruck, genügt nicht.

Bei Gütern in Containern sicherstellen, dass Container und Schlösser oder Siegel durch Verantwortliche der Reederei oder den Frachtführer geprüft werden. Falls Container beschädigt oder Schlösser oder Siegel aufgebrochen sind oder fehlen oder von Frachtdokumenten abweichen, Empfang nur unter Vorbehalt mit Angabe des vermuteten Schadens bescheinigen und beschädigte oder falsche Schlösser und Siegel aufbewahren.

2. Zustand des Gutes bei Entdeckung des Schadens bis zur gemeinsamen Schadenfeststellung nicht verändern, d. h. das Auspacken einstellen und **Verpackungsmaterial nicht entfernen**.

Zur Sicherung/Minderung beschädigter Ware und zur Vermeidung weiterer Schäden alles unternehmen, was erforderlich und zweckmäßig erscheint.

3. Ersatzansprüche gegen Dritte sicherstellen:

Reklamationsfristen der Beförderungsunternehmen einhalten. Sofort schriftlich haftbar machen, da es sich um Ausschlussfristen handelt. Beförderungsunternehmen, Lagerhalter, Spediteure, Zoll- und Hafenbehörden

- zu gemeinsamer Schadenbesichtigung auffordern,
- Bescheinigung des Schadens verlangen.

Schriftliche Haftbarhaltung

- bei äußerlich erkennbaren Schäden **vor Annahme der Güter**,
- bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden **unverzüglich nach Entdeckung**, spätestens jedoch vor Ablauf der jeweiligen Reklamationsfristen (z. B. Reederei 3 Tage).

Innerhalb der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND gilt unter anderem eine Reklamationsfrist von 7 Tagen nach Ablieferung.

Bei Sendungen nach bzw. von Ländern außerhalb der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND sind die in dem betreffenden Land gültigen Reklamationsfristen zu beachten.

4. Wird der Schaden innerhalb der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND festgestellt, so sind SCHUNCK unverzüglich zu benachrichtigen.

Wird im Ausland ein Schaden über EUR 1.500,00 festgestellt, so ist der zuständige Havarie-Kommissar unverzüglich mit der Besichtigung zu beauftragen. War kein Versicherungszertifikat ausgefertigt, so muss der Havarie-Kommissar bei SCHUNCK erfragt werden. Über die Schadenfeststellung hinaus ist der Havarie-Kommissar nicht ermächtigt, Erklärungen mit Wirkung für die Versicherer abzugeben oder entgegenzunehmen.

5. Vollständige Schadenunterlagen an SCHUNCK einreichen, insbesondere

- Schadenrechnung
- Versicherungszertifikat/Einzel-Police
- Havarie-Zertifikat
- Konnossement
- Frachtbrief
- sonstige Transport- oder Lagerdokumente
- Handelsfaktura
- Unterlagen über Feststellung und Zahl, Maß oder Gewicht am Abgangs- und am Bestimmungsort
- Bescheinigung des Schadens/Schadenprotokoll
- Schriftwechsel über Ersatzansprüche gegen Dritte gemäß Ziff. 3.
- schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungs-/Lagervertrag Berechtigten an die Versicherer.

Zur schnellen und reibungslosen Schadenabwicklung diese Schadenunterlagen unverzüglich einreichen, **spätestens jedoch rechtzeitig vor Ablauf eventueller Ausschluss- und/oder Verjährungsfristen für Ersatzansprüche gegen Dritte, gemäß Ziffer 3.**

6. In Havarie-grosse-Fällen den vollständig ausgefüllten Havarie-grosse-Verpflichtungsschein zur Gegenzeichnung vorlegen.

7. Nach Ablauf von 15 Monaten seit Beendigung der Versicherung erlischt der Entschädigungsanspruch.